

J. Beteiligung Dritter am Rechtsstreit

Das Prozessrechtsverhältnis ist ein zweiseitiges Rechtsverhältnis (§ 7 Rn. 1). Trotzdem kann es eine Notwendigkeit geben, Dritte an einem Prozess, wenn auch nicht mit der Stellung als Partei, zu beteiligen. Dies erfolgt vor allem, um widersprechende Ergebnisse außerhalb des Umfangs der Rechtskraft zu vermeiden und gleichzeitig rechtliches Gehör zu gewähren. Eine unabhängige Beteiligung, wie bei einer Beiladung im Verwaltungsprozess (§ 65 VwGO), gibt es in der ZPO nicht. Die dem deutschen Recht bekannten Formen der Beteiligung Dritter am Prozess sind die Nebenintervention (§§ 66 ff.) und die Streitverkündung (§§ 72 ff.). Beide haben die Interventionswirkung (§ 68) als Folge in einem späteren Verfahren, um das Ergebnis des Erstverfahrens auf das nachfolgende Verfahren zu erstrecken. Das gleiche Ergebnis ließe sich auch durch eine Zuständigkeitsvorschrift erreichen, die eine Möglichkeit der Gewährleistungs- und Interventionsklage bietet. Diese Möglichkeit kennt das deutsche Prozessrecht nicht.

Anders ist dies im Europäischen Prozessrecht. Die EuGVO hat aufgrund des Interesses an der Einheitlichkeit der Entscheidung und aus Gründen der Prozessökonomie einen vor allem dem romanischen Rechtskreis bekannten Gerichtsstand der Gewährleistungs- und Interventionsklage aufgenommen (Art. 8 Nr. 2 EuGVO). Dieser kann jedoch keine Zuständigkeit *in* Deutschland begründen (Art. 65 Abs. 1 EuGVO), da Deutschland das Ziel durch das Institut der Streitverkündung zu erreichen sucht. *Gegenüber* Deutschen kann aber Art. 8 Nr. 2 EuGVO angewendet werden und eine Gerichtspflichtigkeit im Ausland begründen. Die dort ergangenen Urteile werden auch in Deutschland anerkannt und vollstreckt (Art. 65 Abs. 2 EuGVO).¹

§ 36 Nebenintervention

Literatur: *Benkel*, Die Verfahrensbeteiligung Dritter, 1996; *Diedrich*, Die Interventionswirkung, 2001; *Fervers*, Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse, 2022; *Gottwald/Adolphsen*, Zur Prozessführung des Versicherers bei gestellten Verkehrsunfällen, NZV 1995, 129; *Giesen*, Streitverkündung und Nebenintervention im Kapitalanleger-Musterverfahren, NJW 2017, 3691; *Haertelein*, Beteiligung Dritter am Rechtsstreit – Streithilfe und Streitverkündung, JA 2007, 10; *Häsemeyer*, Die Interventionswirkung im Zivilprozess, ZZZ 84 (1971), 179; *Lüke*, Die Beteiligung Dritter im Zivilprozess, 1993; *Petersen*, Die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit durch Haupt- und Nebenintervention, Jura 2017, 1271; *Riehm*, Die Rekonstruktion der Interventionswirkung nach materiellem Recht, ZZZ 134 (2021), 3; *Schreiber*, Nebenintervention, Streitverkündung, Hauptintervention, JURA 2011, 503; *Servatius*, Die zivilprozessuale Nebenintervention, JA 2000, 690; *Spellenberg*, Drittbeteiligung im Zivilprozess in rechtsvergleichender Sicht, ZZZ 106 (1993), 283.

► **Fall 1:** K hatte von B eine Sache gekauft. Er klagt gegen B auf Rückzahlung des Kaufpreises nachdem er vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, weil die Kaufsache einen Mangel hat. B hatte die Sache von V gekauft. V will den B bei der Abwehr der Klage unterstützen, weil er anschließend Regressansprüche des B fürchtet. ◀

1 *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, Kap. 3 Rn. 144.

Die prozessuale Möglichkeit des V, den B bei seiner Verteidigung gegen die Klage des K zu unterstützen, besteht in dem Institut der Nebenintervention (§ 66). 1

I. Begriff

Merke: Nebenintervention ist die Beteiligung eines Dritten an der Führung eines fremden Rechtsstreits im eigenen Interesse zur Unterstützung einer Partei. 2

Die unterstützte Partei nennt das Gesetz Hauptpartei. Der Nebenintervenient wird nicht selbst Partei, er ist auch kein Streitgenosse, nicht Vertreter der Partei und führt keinen eigenen, sondern unterstützt einen fremden Prozess. Er wird daher üblicherweise als Prozesshelfer oder Prozessgehilfe bezeichnet. Da sich seine Stellung jedoch durch eine gewisse Selbstständigkeit in der Prozessführung (§ 67) auszeichnet, nutzen einige auch den Begriff der Nebenpartei.

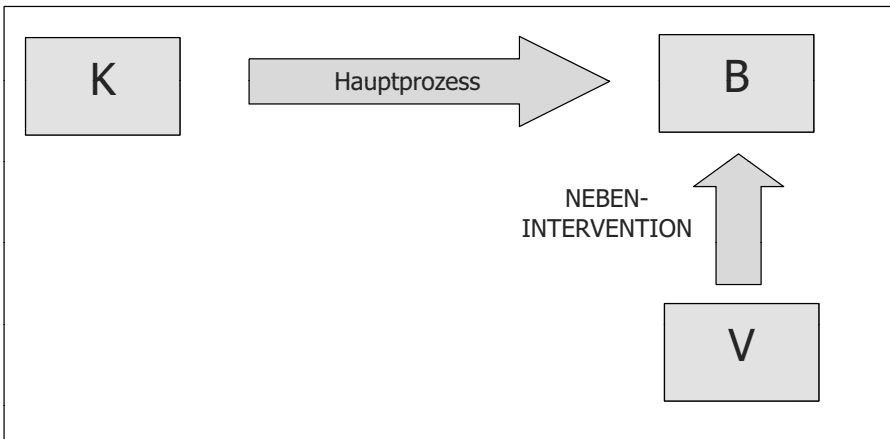


Abb. 52 Nebenintervention

II. Voraussetzung

Zwischen zwei Parteien muss ein Rechtsstreit, den das Gesetz als **Hauptprozess** bezeichnet, anhängig sein. 3

Der Nebenintervenient muss ein rechtliches Interesse am Sieg der Hauptpartei haben. Dieses Interesse wird als **Interventionsgrund** bezeichnet. Ob ein derartiges Interesse besteht, beurteilt sich nach Maßgabe der im Hauptprozess aufgestellten Parteibehauptungen. § 66 fordert ein rechtliches Interesse. Demnach reicht ein rein wirtschaftliches oder ideelles Interesse, z.B. die Freundschaft zu einer Partei, nicht aus. Ein rechtliches Interesse ist gegeben, wenn die Entscheidung oder ihre Vollstreckung den Prozessgehilfen/Prozesshelfer in bestimmten Rechtsbeziehungen zur Partei oder zum Streitgegenstand gefährden, also seine Rechtslage verändern. Dies ist immer der Fall, wenn eine Rechtskrafterstreckung erfolgt oder eine Regressforderung oder Regressverbindlichkeit möglich ist. Wegen der in § 248 Abs. 1 S. 1 AktG angeordneten Rechtskrafterstreckung hat ein Aktionär ein Interventionsinteresse und kann deshalb ohne Weiteres der unter- 4

stützten Partei im Fall der aktienrechtlichen Anfechtungsklage beitreten.² Genauso hat ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied ein rechtliches Interesse im Sinne des § 66 daran, auf Seiten der Aktiengesellschaft beizutreten, wenn diese sich in einem Rechtsstreit mit einem Vorstandsmitglied befindet, das die Wirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses infrage stellt. Denn dadurch wird unmittelbar der Verantwortungsbereich auch des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds betroffen, was dieses dazu berechtigt, der Gesellschaft als Nebenintervenient beizutreten.³

III. Rechtsstellung des Nebenintervenienten

- 5 Der Nebenintervenient ist darauf angewiesen, dass er die Hauptpartei, an deren Sieg er ein Interesse hat, effektiv unterstützen kann. Er darf für die unterstützte Hauptpartei im eigenen Namen grundsätzlich alle Prozesshandlungen vornehmen. Diese haben dieselben Wirkungen, als hätte sie die unterstützte Partei selbst vorgenommen. Der Nebenintervenient ist insbesondere berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen. Der Nebenintervenient wendet die Folgen der Säumnis der unterstützten Partei ab, wenn er verhandelt.⁴ Dies folgt aus § 67, weil seine Prozesshandlungen dieselbe Wirkung haben, als wären sie von der Hauptpartei vorgenommen worden.

Merke: Erscheint der Nebenintervenient in der mündlichen Verhandlung, die Hauptpartei jedoch nicht, so darf gegen die Hauptpartei kein Versäumnisurteil ergehen.

► **Klausurhinweis:** Dies ist neben dem Ausbleiben eines Streitgenossen ein echter Klassiker der Stellung von Examensklausuren (§ 17 Rn. 3). ◀

- 6 Legt der Nebenintervenient in der Frist der Hauptpartei ein **Rechtsmittel** ein, so wird die unterstützte Partei Hauptpartei des Rechtsmittelverfahrens.
- 7 Der Nebenintervenient unterliegt jedoch erheblichen **Beschränkungen**. Er muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der er sich zur Zeit seines Beitritts befindet (§ 67). Daraus ergibt sich eine Bindung an Geständnisse, Verzichts- und Einwilligungs-erklärungen sowie Versäumnisse der Hauptpartei, die bereits vor seinem Beitritt erfolgt sind. Eine Kompensation hierfür gewährt jedoch die Einschränkung der sog. Interventionswirkung nach § 68 (dazu IV.). Weiterhin hat der Nebenintervenient keine Dispositionsbefugnis hinsichtlich des Streitgegenstands. Er ist deshalb nicht befugt, die Klage zu ändern oder einer Klageänderung zuzustimmen, die Klage zurückzunehmen oder zu beschränken, einen Vergleich zu schließen oder eine Erledigung selbst zu erklären. Mit seinen Erklärungen und Handlungen darf er sich nicht mit denen der unterstützten Partei in Widerspruch setzen. Er darf z.B. keinen Sachverständigen ablehnen, den die Hauptpartei gewünscht hat oder ein Geständnis der Hauptpartei widerrufen oder ein von der Hauptpartei eingelegtes Rechtsmittel zurücknehmen. Darüber hinaus darf er lediglich Prozesshandlungen vornehmen und keine materiellen Rechtsgeschäfte, wie z.B. die Aufrechnung mit einer Forderung oder die Anfechtung eines geschlossenen Vertrages.

2 BGH, Beschluss vom 23.04.2007, Az.: II ZB 29/05 = DB 2007, 1744 = NZG 2007, 675 = DStR 2007, 1778. *Sturm*, NZG 2006, 921.

3 BGH, Zwischenurteil vom 29.01.2013, Az.: II ZB 1/11 = DB 2013, 449.

4 Thomas/*Putzo/Hüßtege*, ZPO, § 67 Rn. 7.

IV. Interventionswirkung

Neben der Möglichkeit, die Partei im Verfahren effektiv zu unterstützen, liegt die entscheidende Funktion der Nebenintervention in der Herbeiführung der Interventionswirkung des § 68. Der Nebenintervenient kann die Richtigkeit des der unterstützten Hauptpartei gegenüber ergangenen Urteils nicht bestreiten und die praktisch nicht sehr bedeutsame Einrede mangelhafter Prozessführung nur in sehr beschränktem Umfang vorbringen, nämlich insoweit, als sie Handlungen betrifft, die vor dem Beitritt als Nebenintervenient im Erstverfahren erfolgt sind.

► **Klausurhinweis:** Die Interventionswirkung des § 68 ist ausschließlich in einem Folgeprozess zu prüfen und nicht in dem Prozess, dem der Nebenintervenient beigetreten ist. Sie wird erst bedeutsam, wenn es zu einem Urteilsverfahren zwischen der unterstützten Hauptpartei und dem Nebenintervenienten kommt. ◀

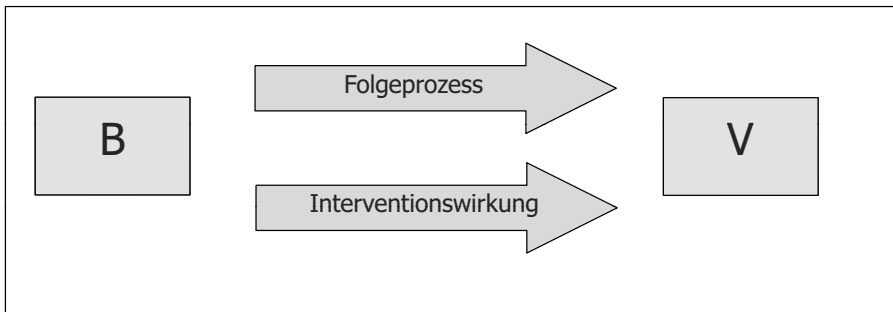


Abb. 53 Interventionswirkung im Folgeprozess

Im Fall 1 könnte B, wenn K mit seinem Rücktritt Erfolg hat, seinerseits V verklagen, wenn er den Kaufgegenstand bereits von V mangelhaft erworben hätte. In dem Folgeverfahren ist allein zu prüfen, ob es zu einer Nebenintervention im Vorprozess gekommen ist und ob es dort zu einem formell rechtskräftigen Urteil kam. Ob die Voraussetzungen der Nebenintervention in dem Vorprozess gegeben waren oder der Nebenintervenient ordnungsgemäß beigetreten ist, ist im Folgeprozess nicht zu prüfen.

Die **Wirkung des § 68** besteht darin, dass das Urteil des Vorprozesses, so wie es dem Richter vorgelegen hat, im Verhältnis zwischen Nebenintervenient und ehemals unterstützter Hauptpartei als richtig gilt. Sie geht anders als die Rechtskraft, die nur zwischen den Parteien wirkt (§ 325) über dieses Verhältnis hinaus. Die Interventionswirkung des § 68 ist demnach wesentlich weiter als die Rechtskraft über den Streitgegenstand. Sie erstreckt sich auf alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachenfeststellungen und ihre rechtliche Beurteilung. Anders die Rechtskraft: In Rechtskraft erwächst grundsätzlich nur der sog. Tenor. Würde im Vorprozess entschieden, dass K von B Rückzahlung des Kaufpreises wegen Rücktritt aufgrund eines Mangels verlangen kann, so ist damit der Mangel der Kaufsache keineswegs rechtskräftig festgestellt.

Aufgrund der Interventionswirkung ist der Richter im Folgeprozess zwischen der Hauptpartei und dem Nebenintervenienten an die Beurteilung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf denen das Ersturteil beruht, gebunden. Er darf keine neuen Behauptungen und Beweismittel, die zu einer anderen Beurteilung führen können, im Folgeprozess berücksichtigen.

§ 37 Streitverkündung

Literatur: *Clasen*, Aktuelle Rechtsprechung zur Streitverkündung, NJW-Spezial 2021, 236; *Fervers*, Die Bindung Dritter an Prozessergebnisse, 2022; *Knöringer*, Die Streitverkündung, §§ 72–74 ZPO, JuS 2007, 335; *Krüger*, Die Streitverkündung im Zivilprozess, JA 2014, 202; *Lühl*, Die Streitverkündung in der Rechtsanwaltsklausur im Zivilrecht, JA 2017, 700; *Schober*, Drittbeteiligung im Zivilprozess, 1990; *Schultes*, Die Beteiligung Dritter am Zivilprozess, 1994; *Thora*, Die Streitverkündung – vielschichtig und haftungsträchtig, NJW 2019, 3624.

- 1 Die Interventionswirkung des § 68 erstreckt die Urteilswirkung letztlich zulasten des Prozesshelfers/Prozessgehilfen. Hat er von der Möglichkeit der Nebenintervention Gebrauch gemacht, so kann er sich im Folgeprozess nicht mehr auf die Unrichtigkeit des Urteils berufen. Dadurch wird seine Handlungsmöglichkeit im Folgeprozess erheblich eingeschränkt. Vergegenwärtigt man sich zusätzlich, dass die Handlungsmöglichkeiten des Nebenintervenienten im Hauptprozess ebenfalls eingeschränkt sind, insbesondere seine Handlungen nicht im Widerspruch zu Handlungen der Hauptpartei stehen dürfen, so wird klar, warum das Institut der Nebenintervention in der Praxis kaum genutzt wird. Letztlich muss sich der Nebenintervenient sicher sein, dass er im Hauptprozess durch die Unterstützung seiner Partei eine Klageabweisung erreicht und dass deshalb kein Folgeprozess notwendig wird. Dieses wird jedoch in vielen Fällen nicht sicher vorherzusagen sein. Aus diesem Grunde dürfte es häufig taktisch klüger sein, den Ausgang des Hauptprozesses abzuwarten und in einem eventuellen Folgeprozess ohne jede Beschränkung der eigenen Prozesshandlungsfähigkeit eine Klageabweisung zu erreichen. Für die Partei des Hauptprozesses, der der Nebenintervenient hätte beitreten können, läge bei einem solchen Verhalten ein erhebliches Risiko (zur Hinweispflicht des Rechtsanwalts § 5 Rn. 8).
- 2 Würde im Fall 1 (§ 36 vor Rn. 1, S. 323) der K mit seiner Klage gegen B erfolgreich sein, so würde B zur Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt. Er würde dann in einem neuen Prozess versuchen, bei V Regress zu nehmen. Da aufgrund der eingeschränkten Rechtskraft die Mangelhaftigkeit der Kaufsache nicht feststeht, könnte der Richter im Folgeprozess dazu kommen, dass er die Kaufsache als mangelfrei ansieht. B würde also zwei Mal unterliegen. Er hätte einerseits den Kaufpreis an V gezahlt und würde diesen nicht zurückerhalten, müsste andererseits jedoch auch dem K den Kaufpreis erstatten.
- 3 Um diese Situation des B zu verbessern, gibt es das Institut der Streitverkündung.
Merke: Streitverkündung ist die förmliche Benachrichtigung eines Dritten von einem Streitverfahren, das zwischen zwei Parteien geführt wird, durch eine Prozesspartei.
- 4 B hat selbst ein Interesse, dass ihm der V im Vorprozess schon als Nebenintervenient beitrifft. B ist daher befugt, den V von dem Schweben des Prozesses gegen ihn zu benachrichtigen und ihm den Streit zu verkünden (§ 72). Dem V als sog. Streitverkündetem steht es dann frei, ob er von dieser Möglichkeit, dem B als Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch macht oder nicht. Tritt er bei, so wird er Nebenintervenient und es gelten die oben gemachten Ausführungen. Entscheidend ist jedoch, dass auch dann, wenn er nicht beitrifft, gemäß § 74 Abs. 3 i.V.m. § 68 die Interventionswirkung eingreift. Das hauptsächliche Ziel der Streitverkündung besteht darin, die Interventionswirkung auch *gegen* den Willen des beitriftsberechtigten V herbeizuführen.

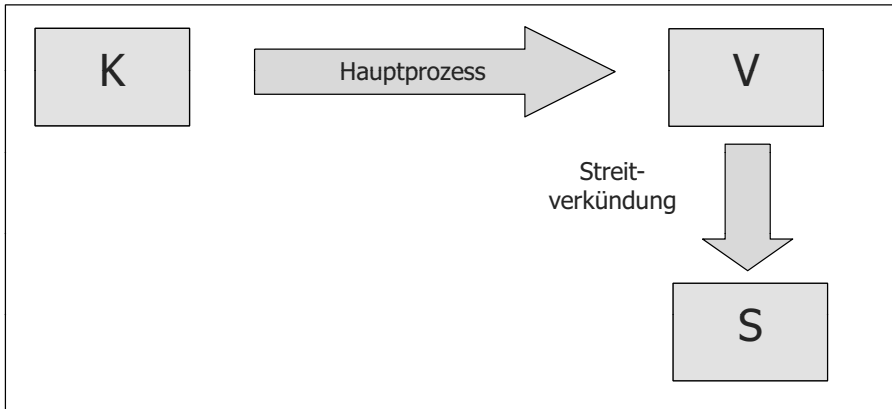


Abb. 54 Streitverkündung

Daneben hat die Streitverkündung nach materiellem Recht ähnliche Wirkung wie die Klageerhebung. Die Streitverkündung führt zur Hemmung der Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB).

5

► **Hinweis:** Für die Klausur ist es ausgesprochen wichtig, dass die Streitverkündung im Hauptprozess ohne jede Prüfung zugelassen wird. Anders als bei der Nebenintervention, bei der das rechtliche Interesse schon im Hauptprozess geprüft wird, wird der Grund der Streitverkündung erst im Folgeprozess geprüft. ◀

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- > Welche Möglichkeiten der Beteiligung Dritter an einem Rechtsstreit kennt die ZPO?
- > Wann liegt ein Interventionsgrund vor?
- > Wie ist die Stellung des Nebenintervenienten im Verfahren ausgestaltet?
- > Darf ein Versäumnisurteil gegen die Hauptpartei ergehen, wenn der Nebenintervenient erscheint?
- > Darf ein Nebenintervenient ein Rechtsmittel, das die Hauptpartei eingelegt hat, zurücknehmen?
- > Was verstehen Sie unter der Interventionswirkung und wo wirkt sie sich aus?
- > Welche Folge ergibt sich zwingend aus einer Streitverkündung?
- > Hat das Gericht im Ausgangsverfahren den Grund der Streitverkündung zu prüfen?